

Polizeigesetz

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz dient der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Chur.

² Es ergänzt die eidgenössische und die kantonale Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Art. 2 Aufgabe der Stadtpolizei

¹ Die unmittelbare Handhabung dieses Gesetzes ist Sache der Stadtpolizei. Die Angehörigen des Polizeikorps handeln nach Massgabe ihrer Dienstvorschriften.

² Höflichkeit ist Pflicht des Polizeibeamten. Er hat mit der Bevölkerung anständig zu verkehren und das Ansehen seiner Stellung zu wahren.

Art. 3 Hilfeleistung

¹ Jedermann soll im Rahmen des Zumutbaren der Stadtpolizei auf deren Verlangen hin bei der Durchführung von Festnahmen, bei der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle oder bei der Bergung von Verletzten und Toten, wie auch bei der Eindämmung von Schadenfällen Hilfe leisten.

² Die Stadt haftet für Schäden, die aus dieser Hilfeleistung erwachsen.

Art. 4 Ausweisungspflicht

Die Angehörigen der Stadtpolizei sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Zugehörigkeit zum Polizeikorps auszuweisen.

Art. 5 Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit

Die Behinderung oder die Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jede Einmischung, insbesondere das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen, ist untersagt, wenn sie gegen das ausdrückliche Verbot des Polizeibeamten erfolgt.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 6 Grundsatz

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Art. 7 Begriff

Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen, Friedhöfe und Brunnen, die öffentlichen Gebäude, die Kirchen und die allgemein zugänglichen Plätze der öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden und kirchlichen Stiftungen, öffentliche Bade- und Sportanlagen, die Anlagen und Einrichtungen der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, die Kanalisation und die Plakatanschlagstellen, jeweils samt den Bestandteilen und der Zugehör.

Art. 8 Benützung zu privaten Zwecken

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

² Wer die dem Gemeingebrauch dienenden Strassen und Liegenschaften zu öffentlichen Versammlungen wie Demonstrationen, Umzügen, Schaustellungen, Reklamevorführungen in Anspruch nehmen will, hat hierfür vorrangig beim Polizeiamt eine Bewilligung einzuholen, für die eine Gebühr erhoben werden kann.

Art. 9 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campern nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 10 Anzeigen, Plakate

¹ Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Stadtbauamtes angeschlagen werden.

² Der Stadtrat kann den Anschlag von Plakaten ausschliesslich einer auf diesem Gebiet tätigen Unternehmung vergeben und hierfür vertragliche Regelungen treffen.

Art. 11 Privateigentum und öffentliches Eigentum

¹ Die Benützung privater Grundstücke, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, darf den Gemeingebrauch dieser Sachen weder beeinflussen noch gefährden.

² Diese Bestimmung gilt auch, wenn öffentliche Fahr- oder Gehrechte über privaten Grund und Boden bestehen.

³ Die Anstösser sorgen für die Reinigung der privaten Trottoirs und Vorplätze.

Art. 12 Arbeiten zu privaten Zwecken

¹ Arbeiten an Fahrzeugen, Maschinen usw. auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Notfälle bleiben vorbehalten. Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen den Lärm und gegen die Bodenverunreinigungen zu treffen.

³ Verkehrsuntaugliche und nicht verkehrsberechtigte Fahrzeuge sind unverzüglich von öffentlichem Grund zu entfernen.

*B. Schutz von Ruhe und Ordnung***Art. 13** I. Grundsatz: Immissionen

Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht zulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase oder Russ, lästige Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterungen sind verboten.

Art. 14 II. Im einzelnen: Erregung öffentlichen Ärgernisses

¹ Wer in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt oder die Nachtruhe stört, kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

² Es ist verboten, an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Art. 15 Unfug

¹ Wer durch Unfug jemanden beunruhigt oder belästigt, macht sich strafbar.

² Als Unfug gelten alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art. 16 Strassenprostitution

Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zu gewerbsmässiger Unzucht an folgenden Orten aufzuhalten:

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- c) in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Heimen, Sportanlagen und Spitälern.

Art. 17 Lärm: Begriff

Als Lärm im Sinne dieses Gesetzes gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen.

Art. 18 Grundsatz

¹ Es ist jedermann untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten oder anderen Vorrichtungen darf kein Lärm erzeugt werden, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 19 Unternehmungen

Arbeiten sowie der Betrieb und der Unterhalt von Geräten, Maschinen, Apparaten und anderen Vorrichtungen in privaten und öffentlichen Unternehmungen aller Art, mit Ausnahme der Bauunternehmungen und der Landwirtschaftsbetriebe, unterliegen folgenden Vorschriften:

- a) Von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 19.30 Uhr bis 07.00 Uhr sind sämtliche Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt. In begründeten Fällen kann das Polizeiamt Ausnahmen bewilligen für Arbeiten, welche aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, oder die in der Industriezone durchgeführt werden.
- b) Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- c) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend verhindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Art. 20 Baugewerbe

Für den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen

Schalldämpfern zu versehen. Das Polizeiamt kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem lärmarmem Antrieb vorschreiben. Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen usw. kann das Polizeiamt zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten, sofern dies aus Gründen der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer möglich ist.
- c) Das Polizeiamt hat die allgemein gültigen Höchstgrenzwerte für den Lärm von Baustellen anzuwenden.
- d) Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.30 Uhr bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt.

Mit Bewilligung des Polizeiamtes dürfen ausnahmsweise während dieser Zeiten lärmige Bauarbeiten ausgeführt werden, welche aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können.

Art. 21 Häusliche Arbeiten

¹ Bei häuslichen Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in und ausser dem Haus ist auf die Mitbewohner und die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Lärmverursachende Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.30 Uhr vorgenommen werden.

Art. 22 Landwirtschaftliche und Gartenarbeiten

¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

² Knallgeräte, Lautsprecher und andere lärmige Vorrichtungen, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind verboten.

³ Lärmverursachende Garten- und Feldarbeiten dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.30 Uhr ausgeführt werden.

Art. 23 Fahrzeuge und Einstellräume

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat den Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen. Insbesondere gelten folgende Vorschriften:

- a) Motorräder und Motorfahrräder dürfen in Hauseinfahrten, Durchfahrten und auf Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblöcken nicht in Betrieb gesetzt werden.
- b) Probefahrten und Prüfungen von Motoren sind nur dort gestattet, wo die Anwohner dadurch nicht gestört werden.
- c) Einstellräume sind so zu benützen, dass Drittpersonen nicht durch Lärm gestört werden. Dies gilt insbesondere für das Bedienen der Tore und das Zu- und Wegfahren.

Art. 24 Tiere

¹ Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm oder in sonstiger Weise belästigt oder gestört werden.

² Wird trotz polizeilicher Verwarnung nicht Abhilfe getroffen, so sind die Tiere zu entfernen.

Art. 25 Sportveranstaltungen im Freien

¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

² Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Schiesslärm

¹ Schiessanlagen sind baulich so zu erstellen, bzw. zu unterhalten, dass deren Benützer und Anwohner vor Lärm bestmöglich geschützt werden.

² Kauf und Verkauf, sowie das Abbrennen oder Werfen von Knallkörpern wie Petarden, Donnerschlägen, Fröschen und Krachern sind verboten.

Art. 27 Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge

¹ Motormodellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an den vom Polizeiamt ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von diesem festgelegten Zeiten betrieben werden. Das Polizeiamt kann weitere Bestimmungen über die Art der Modelle und deren Betrieb erlassen.

² Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht gestört werden.

³ Die Verwendung von Motorschlitten zu Sportzwecken ist verboten.

Art. 28 Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel

¹ Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen und zu benützen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht gestört

werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen.

² Im Freien sind Kegelschieben, Tennis, Boccia, Minigolf und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht gestört werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

³ Das Polizeiamt kann in begründeten Fällen weiter gehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 29 Singen, Musizieren

Singen und Musizieren im Freien, bei geöffneten Türen oder Fenstern sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt, wenn dadurch die Nachbarschaft gestört wird.

Art. 30 Musikapparate, Radio- und Fernsehgeräte

Radio-, Fernseh-, Musik- und ähnliche Apparate sowie Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, dass sie ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Benützers nicht stören.

Art. 31 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Der Gebrauch von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen, der sich ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Benützers auswirken kann, ist untersagt.

² Ausnahmen von diesem Verbot können von der Polizei im Einzelfall nur zugelassen werden

- bei Versammlungen,
- bei Ausstellungen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen,
- bei Sportfesten und sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung wie auch bei grösseren kulturellen Anlässen.

³ Diese Vorschriften gelten nicht für Polizei, Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 32 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, wenn sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

² Aussensignale von Alarmanlagen bedürfen einer Bewilligung des Polizeiamtes.

Art. 33 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

¹ Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Dancings und andere Vergnügungsstätten sind baulich so einzurichten und zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

² In den genannten Räumlichkeiten sind die Fenster und die Türen auch ausserhalb der in Art. 29 genannten Zeiten geschlossen zu halten, falls jemand durch den Lärm belästigt werden könnte.

Art. 34 Gebäudeteile

Rolladen, Türen, Läden, Ventilationsanlagen und andere Hausinstallationen müssen so eingerichtet, unterhalten und benützt werden, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Geräusche entstehen.

Art. 35 Campingplätze

Benützer und Besucher von Campingplätzen haben sich so zu verhalten, dass niemand durch Lärm belästigt wird.

Art. 36 Erhöhtes Ruhebedürfnis

¹ Ist Lärm in der Nähe von Kirchen während der Feierlichkeiten, von Spitätern, Schulen und ähnlichen Örtlichkeiten nicht zu vermeiden, ist auf das erhöhte Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen.

² Das Polizeiamt kann besondere Anordnungen, auch zum Schutze von Veranstaltungen wie Konzerten, Feiern und Aufführungen, erlassen.

Art. 37 Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

¹ Die Stadtpolizei ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und anderen lärmerzeugenden Vorrichtungen zu untersagen, sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.

² Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 erwähnten Massnahmen ist die Stadtpolizei berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtungen mit den erforderlichen Mitteln durchzusetzen.

³ Werden die Übertretungen in Wirtschaften, Dancings oder anderen Vergnügungsstätten begangen, so kann die Stadtpolizei überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁴ Wird durch den Wirtschaftsbetrieb die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann für die Dauer von höchstens sechs Monaten die Schliessung vor der Polizeistunde, frühestens aber um 22.00 Uhr, verfügt werden.

Art. 38 Luftverunreinigung: Grundsatz

¹ Eine die Gesundheit gefährdende oder die Bewohner der Stadt Chur sonst in unzumutbarem Masse belästigende Verunreinigung der Luft durch Rauch, Russ, Staub, Abgase, Dämpfe, Dünste, Gerüche und dgl. ist untersagt.

² Luftverunreinigungen, die sich über die Gemeindegrenzen auswirken, sind in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu bekämpfen. Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Luftverunreinigung.

Art. 39 Grenzwerte

Die Luftverunreinigung soll auf dem ganzen Stadtgebiet die vom Gemeinderat zu erlassenden Richtwerte nicht übersteigen.

Art. 40 Massnahmen

¹ Alle Anlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen können, wie industrielle oder gewerbliche Betriebe, Autoeinstellhallen, Heizung- und Verbrennungsanlagen, sind so einzurichten und zu betreiben, dass Luftverunreinigungen ausgeschlossen oder auf ein unvermeidbares, möglichst unschädliches Mindestmass beschränkt bleiben. Die Eigentümer haben auf eigene Kosten die notwendigen Kontrollen durchzuführen und sich aufdrängende Massnahmen zu treffen.

² Im übrigen ist Art. 37, Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 41 Gemeinsame Bestimmung betr. Lärm und Luftverunreinigung

¹ Die Stadtpolizei hat für die Durchsetzung der Schutzmassnahmen gegen Lärm und Luftverunreinigung zu sorgen.

² Die Stadtpolizei ist verpflichtet, zur Erfüllung dieser Aufgabe periodische Kontrollen vorzunehmen und die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.

³ Zur Prüfung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Installationen usw. ist vom Besitzer allenfalls notwendiges Bedienungspersonal zur Verfügung zu halten.

*C. Schutz der öffentlichen Sicherheit***Art. 42** Grundsatz

Handlungen, die Personen oder Sachen gefährden, sind untersagt.

Art. 43 Schiessen

¹ Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund, sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt.

² Das Schiessen mit scharfer Munition und mit Floberts ist nur auf den von der Stadt bezeichneten Schiessplätzen gestattet. Das Polizeiamt kann private Schiessplätze zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und die Nachbarschaft durch das Schiessen nicht gestört werden.

Art. 44 Verunreinigung

Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten auf Strassen und Wege zu werfen oder auszuschütten.

Art. 45 Schneeräumung

¹ Von Dachflächen, Terrassen angrenzender Gebäude, Vorplätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht auf die Strasse oder das Trottoir geworfen werden.

² Ausnahmen sind bei ausserordentlichen Schneefällen unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen durch die Grundeigentümer statthaft:

- Aufstellen von Wachen zur Warnung der Strassenbenützer
- Umgehende Entfernung des abgeworfenen Schnees vom Strassengebiet auf eigene Kosten Ersatz allen Schadens, der aus diesen Schneeräumungen und der vorübergehenden Lagerung dieses Schnees auf Strassengebiet den Strassenbenützern und der Stadt entstehen sollte.

Art. 46 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Die Eigentümer und die Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Bauten sich lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können.

Art. 47 Sicherung von Bodenöffnungen

Das unberechtigte Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln usw. und das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art sind verboten.

Art. 48 Farbanstriche

Frisch gestrichene Garteneinfriedungen, Mauern, Häusersockel, Türen usw. sind längs des öffentlichen Grundes bis nach gänzlichem Trocknen mit Abschränkungen oder geeigneten Warnzeichen zu versehen.

*D. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften***Art. 49** Zuständigkeit
a) des Stadtrates

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung ist es Sache des Stadtrates

- a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbote zu erlassen sowie Einbahnstrassen zu bezeichnen,
- b) Fahrrad- und Reitwege zu bezeichnen,
- c) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln zu lassen,
- d) für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einzuführen (Parkingmeter oder ähnliches),
- e) die Lehr- und Lernfahrten mit Motorfahrzeugen zeitlich oder örtlich zu verbieten oder zu beschränken und einzelne Übungen wie Wenden, Rückwärtsfahren usw. auf bestimmte Strassen zu verweisen.

Art. 50 b) des Polizeiamtes

¹ Das Polizeiamt ist unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung und der stadträtlichen Kompetenzen zuständig für den Erlass aller Verkehrsvorschriften gemäss eidgenössischem Strassenverkehrsgesetz und Nebenerlassen.

² Das Polizeiamt ordnet verkehrspolizeiliche Massnahmen an, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Erlasse andere Instanzen für zuständig erklären.

Art. 51 Fussgänger, Personenansammlungen

Ansammlungen von Personen auf Plätzen und Strassen, einschliesslich Trottoirs, die den Verkehr behindern, sind verboten. Die Polizei kann nötigenfalls die Ursache der Behinderung beseitigen lassen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Art. 52 Vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge

Stehengelassene Fahrzeuge, die den Verkehr und die Schneeräumung behindern oder die vorschriftswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei auf Rechnung des Halters oder des Führers entfernt werden, sofern die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden. Der Fehlbare kann überdies bestraft werden.

Art. 53 Aufstellen der Fahrräder

¹ Auf Strassen mit Trottoirs dürfen Fahrräder nur auf dem Trottoir stehen gelassen werden. Dabei sind in erster Linie die von der Polizei oder mit deren Bewilligung von Privaten zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benützen.

Fehlen solche, so sind die Fahrräder so aufzustellen, dass sie die Fussgänger nicht behindern und keine Bauten beschädigen.

² Auf Strassen ohne Trottoirs sind die Fahrräder so aufzustellen, dass sie den reibungslosen Verkehr nicht behindern.

³ Wo die Strassen von öffentlichen Verkehrsmitteln als Haltestellen benützt werden, dürfen Fahrräder auch nicht auf dem Trottoir aufgestellt werden.

⁴ Fahrräder, die ordnungswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei verstellt oder beschlagnahmt werden.

⁵ Die Vorschriften für Fahrräder gelten auch für Motorfahrräder.

Art. 54 Transporte, Güterumschlag

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden. Der Güterumschlag kann für Geschäfte, die auf den täglichen Umschlag von Waren angewiesen sind, oder wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, von einer besonderen Polizeibewilligung und von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

E. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Art. 55 Grundsatz

Untersagt sind jegliche Vorkehren, Massnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Menschen gefährden.

Art. 56 Hunde

a) Meldepflicht

¹ Jeder Hund muss vom Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden.

² Diese Meldung hat alljährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. Wenn ein Hund den Besitzer wechselt, ist der neue Halter zur Meldung innert 14 Tagen verpflichtet.

³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Art. 56a¹ b) Hundetaxe

¹ Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz je Hund beträgt Fr. 200.– pro Jahr.

² Für die Hundemarke wird eine Kontrollgebühr von Fr. 5.– erhoben.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001

Art. 56b¹ Befreiung / Ermässigung

¹ Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit.

² In Härtefällen kann die Stadtpolizei die Taxe ermässigen oder erlassen.

Art. 57² c) Haltung im Freien und in öffentlichen Lokalen

¹ Es ist untersagt, Hunde in öffentliche Lokale (Schulen, Kirchen und Friedhöfe, städtische Amtslokale, Konzertsäle, Theater, Kinos) mitzunehmen; ausgenommen sind Blinden- und Invalidenhunde.

² In öffentlichen Anlagen und vom 15. März bis 1. November in Wies- und Ackerland dürfen Hunde nicht freilaufengelassen werden.

³ Zur Nachtzeit dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht freilaufengelassen werden.

⁴ Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

⁵ Hunde sind von Kinderspiel-, Sport- und Schwimmanlagen sowie Schulhausplätzen freizuhalten.

⁶ In Gastwirtschaftsbetrieben sind Hunde an die Leine zu nehmen. Sie dürfen nur aus den für sie bestimmten Geschirren gefüttert werden. Auf Sitzmöbeln sind sie nicht zugelassen.

Art. 58 c) Kranke, läufige und bissige Hunde

¹ Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht, bissige Hunde nur mit einem völlig sicheren Maulkorb freigelassen werden.

² Das Polizeiamt kann anordnen, dass Hunde, die infolge Alters, widerlicher oder bösartiger Eigenschaften das Publikum belästigen oder gefährden, ohne Entschädigung an den Eigentümer abgetan werden.

Art. 59 d) Unbeaufsichtigte und herrenlose Hunde

Hunde, welche unbeaufsichtigt herumstreifen oder keine gültige Marke tragen, können eingefangen werden. Sofern niemand sie innert fünf Tagen gegen Entrichtung des Futtergeldes abholt, kann über sie verfügt werden.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001

*F. Flurordnung***Art. 59a¹** Betreten fremder Grundstücke

¹ Während der Zeit vom 15. März bis 1. November ist das Betreten offener fremder Grundstücke oder privater Fusswege im Talboden (bis zur unteren Waldgrenze) verboten.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

Art. 59b² Ersatzpflicht

Wer durch das Befahren, Begehen oder eine andere Beanspruchung fremder Grundstücke Schaden verursacht, ist ersatzpflichtig.

Art. 59c³ Entwendungen / Beschädigungen

Entwendungen oder Beschädigungen von Obst, Feldfrüchten, Pflanzungen und Gewächsen aller Art auf privaten Grundstücken und in öffentlichen Anlagen sind untersagt.

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 60** Strafrahen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

³ In leichten Fällen kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁴ Bei Kindern und Jugendlichen kann das Polizeiamt anstelle der Busse eine angepasste erzieherische Massnahme anordnen.

⁵ Ist die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, so sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001

³ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001

Art. 61 Zuständigkeit

¹ Bussen bis zu Fr. 100.– und Verwarnungen werden vom Polizeiamt ausgesprochen.

² Bussen von mehr als Fr. 100.– werden vom Stadtrat ausgesprochen.

³ Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 62 Rechtsmittel

¹ Gegen Bussen gemäss Art. 61, Abs. 1 und Verfügungen gemäss Art. 60, Abs. 4 kann innert 10 Tagen beim Polizeiamt Einsprache erhoben werden.

² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Polizeiamtes steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen.

Art. 63 Rechtsmittelbelehrung

Sämtliche Entscheide und Verfügungen des Polizeiamtes und des Stadtrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verstehen.

Art. 64 Amtskosten

Das Polizeiamt und der Stadtrat können für die Ausfertigung und die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden Amtskosten erheben.

Art. 65 Umwandlung von Bussen

¹ Nicht einbringliche Bussen können unter Hinweis auf Art. 292 StGB in Arbeitsleistung umgewandelt werden, wobei Fr. 30.– einem Tag Arbeitsleistung gleichgesetzt werden.

² Zuständig ist die Behörde, die die Busse verhängt hat.

Art. 66 Wiederherstellung

Die Polizeiorgane sind befugt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die sofortige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durchzuführen oder anzuordnen. Der Fehlbare oder Verantwortliche hat für die Kosten aufzukommen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 67** Gebührenordnung

Über alle nach diesem Gesetz zu erhebenden Gebühren erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung.

Art. 68¹ Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen, insbesondere das Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Stadt Chur vom 4. Oktober 1959 und die Verordnung über das Halten von Hunden in Chur vom 10. April 1953, aufgehoben.

² Die Flurordnung vom 17. Mai 1936 wird aufgehoben.

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001